



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberstaatsanwaltschaft**  
**Linz**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 W I E N

Linz, am 19.10.2007  
Gruberstraße 20  
A 4020 Linz  
Briefanschrift:  
A-4010 Linz, Postfach 274  
Sachbearbeiter:  
OStA Dr. Granzer  
Telefon: 05/7601 21  
Klappe (DW) 11602  
Telefax: 05/7601 21-11608

Jv 2844 -2/07

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch,  
die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das  
Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988  
geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden die Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft Linz  
vom 19.10.2007 und der Staatsanwaltschaft Linz vom 3.10.2007 zu dem im Betreff  
angeführten Gesetzesvorhaben übermittelt.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:  
i.V. Dr. Hintersteiningr eh.

2 Beilagen



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberstaatsanwaltschaft**  
**Linz**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Abt. II 1

Linz, am 19.10.2007  
Gruberstraße 20  
A 4020 Linz  
Briefanschrift:  
A-4010 Linz, Postfach 274  
Sachbearbeiter:  
OStA Dr. Granzer  
Telefon: 05/7601 21  
Klappe (DW)  
Telefax: 05/7601 21-11608

W I E N

Jv 2844 - 2/07

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

zu BMJ-L318.026/0001-II 1 /2007

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben wird folgende

**PUNKTUELLE STELLUNGNAHME**

abgegeben:

Zu Art I 1.:

Dass nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 46 Abs 1 StGB die bedingte Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe im Regelfall nach Verbüßung der Hälfte der Strafe erfolgen soll wird ebenso als vertretbar erachtet wie die in Aussicht genommene Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer Freiheitsstrafe.

Jedoch bestehen Bedenken gegen die starke Zurückdrängung der generalpräventiven Aspekte; diese sollen nach dem Entwurf lediglich (und auch dann nur ausnahmsweise) zum Tragen kommen, wenn über die bedingte Entlassung aus einer

mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe nach Verbüßung von mehr als der Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel zu entscheiden ist.

Zunächst wird die Beschränkung des Anwendungsbereiches der generalpräventiven Aspekte auf „ausnahmsweise“ gegebene Konstellationen als entbehrlich erachtet, weil die entsprechenden Voraussetzungen in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen und zu beurteilen sind und nicht im Vorhinein gesetzlich festgelegt werden kann, ob Fälle, in welchen generalpräventive Überlegungen eine Rolle spielen werden, die Ausnahme darstellen werden oder nicht.

Im Übrigen sind generalpräventive Wirkungen nach der Systematik des StGB wesentlicher Bestandteil des Zweckes der Verhängung von Strafen; dies findet seinen Niederschlag in einer Reihe von entsprechenden Bestimmungen, beispielsweise den §§ 37, 42, 43, 43 a StGB.

Schon in den EB zur RV des StGB ist unter anderem angeführt, dass das Strafrecht auch auf die Werthaltung der Allgemeinheit einwirken, die Unwertbedeutung des strafbaren Verhaltens herausstellen und auf diesem Wege dazu beitragen soll, dass solche Taten unterbleiben; auch soll erster Zweck des Strafrechts die positive Generalprävention sein, welche durch das Erlebnis der Gerechtigkeit, der jedermann einsichtigen Reaktion auf begangenes Unrecht das Vertrauen der Bevölkerung in das Funktionieren der Strafrechtspflege stärken und damit die Anerkennung und Befolgung der strafrechtlichen Verbote und Gebote fördern soll (Fabrizy, StGB<sup>9</sup> Einführung Rz 15, 17).

Es steht zu befürchten, dass durch die in Aussicht genommene weitgehende Zurückdrängung der generalpräventiven Aspekte bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe das angesprochene Vertrauen der Gesellschaft in die Strafrechtspflege in nicht wünschenswerter Weise sinken würde.

Dies gilt im besonderen Maße für die vorgeschlagene Neufassung des § 46 Abs 6 StGB, wonach bei der Frage einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe generalpräventive Erwägungen gänzlich außer Betracht blieben.

Letztlich geraten die in Aussicht genommenen Bestimmungen in einen Wertungswiderspruch mit § 4 StVG, welcher für die Frage der Beurteilung des Absehens vom Strafvollzug wegen Auslieferung ausschließlich auf generalpräventive Aspekte abstellt.

### Zu Art I 7.:

Gegen die in Aussicht genommene Bestimmung des § 91 Abs 2 a StGB bestehen - in Verbindung mit der in den Erläuterungen erwähnten ebenfalls vorgesehenen Anpassung der StPO - keine Bedenken.

### Zu Art III 1. a und 2.:

Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen abzuwenden, wird ausdrücklich begrüßt; dies einerseits im Hinblick auf die damit gewonnen positiven Erfahrungen im Modellversuch, andererseits im Hinblick darauf, dass bei den hiebei in Frage kommenden Fällen schon das erkennende Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe primär nicht als erforderlich erachtet hat und daher die Eröffnung einer Möglichkeit zur Abwendung einer solchen durch die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen positiv zu beurteilen ist.

### Zu Art III 3.:

Gegen die in Aussicht genommene Bestimmung des § 4 a StVG bestehen - ungeachtet der in den Erläuterungen zitierten Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes - insoferne Bedenken, als für die Frage, auf welche Verurteilte diese Bestimmung Anwendung finden soll, der Umstand, dass der Verurteilte Angehöriger eines Drittstaates ist, als einziger Anknüpfungspunkt in Betracht kommt, so dass ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitsgrundsatz entstehen würde.

Auch wäre in der Praxis eine wirksame Vollziehbarkeit der in Aussicht genommenen Bestimmungen des § 4 a Abs 2 StVG fraglich, weil gerade bei Tätern, welche in den Anwendungsbereich der in Rede stehenden Bestimmungen fallen, Schwierigkeiten bestehen, deren tatsächliche Identität festzustellen; es ist daher zu besorgen, dass solche Täter unter anderer Identität neuerlich in das Bundesgebiet zurückkehren, womit darüber hinaus die Gefahr einer Herabsetzung der Hemmschwelle für die Begehung von Straftaten durch von Drittstaaten aus agierenden Tätergruppen bestünde.

Eine weitere, mit dieser in Aussicht genommenen Bestimmung verbundene, nicht wünschenswerte Folge ist darin zu erblicken, dass unter Umständen gefährliche Täter ohne jede weitere begleitende Maßnahme entlassen würden, dies ohne Rück-

sicht auf sich daraus allenfalls ergebende nachteilige Auswirkungen für jenes Umfeld, in welchem sich der Täter nach seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet befindet.

Vielmehr wird als zielführend erachtet, in größtmöglichem Ausmaß die Herkunftstaaten der jeweiligen Täter um Übernahme der Strafvollstreckung zu ersuchen.

Zu Art III 7. und 8.:

Die vorgeschlagene Laienbeteiligung bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung wird insofern einerseits als problematisch und andererseits als nicht erforderlich erachtet, als je nach dem beruflichen Umfeld des Laien und den damit verbundenen Zielsetzungen die Entscheidung des jeweiligen Senates in die eine, aber auch die andere Richtung beeinflusst werden wird und damit tendenziell eine Ungleichbehandlung an sich vergleichbarer Fallgestaltungen zu besorgen ist; zum anderen vermag auch eine durch § 16 d Abs 2 Z 3 StVG geforderte Erfahrung des Laien in der psychosozialen Behandlung und Betreuung von Verurteilten nicht die gegebenenfalls im Einzelfall erforderliche Einholung von Befund und Gutachten eines zu bestellenden Sachverständigen zu ersetzen.

Diese Stellungnahme wurde ebenso wie die angeschlossene Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Linz vom 3.10.2007, Jv 822-2/07, per E-Mail auch dem Präsidium des Nationalrats übersendet.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft  
i.V.

Dr. Friedrich Hintersteiner eh.



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Linz**

Fadingerstraße 2  
4021 Linz  
Postfach 1044

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
L I N Z

Telefon: 05/7601-21  
Fax: 05/7601-21-12200  
Sachbearbeiter:  
Durchwahl: 12211  
Gruppenleiter:  
Durchwahl:

Jv 822-2/07

Zu Zl.: Jv 2844-2/07

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden

Eine Lockerung der Bestimmungen über die bedingte Entlassung in der vorgeschlagenen Fassung ist nach h.a. Ansicht rechtspolitisch verfehlt und dient offensichtlich nur der Reduktion der Häftlingszahlen.

Insbesondere ist abzulehnen, dass nach dem Gesetzesentwurf ab Verbüßung der Hälfte der Strafe eine bedingte Entlassung nur dann verweigert werden kann, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verurteilte strafbare Handlungen begehen werde. Diese Formulierung rückt nahe an die Gefährlichkeitsprognose des § 21 Abs 1 StGB, wobei bekannt ist, dass diese bereits den psychiatrischen Sachverständigen in der Regel große Probleme macht. Es kann daher vom Richter lediglich anhand der Vorstrafen einer Person eine derartige Feststellung getroffen werden.

Die Eliminierung generalpräventiver Aspekte bei bedingter Entlassung in den Fällen von Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren erscheint

höchst problematisch und ist daher abzulehnen, bedenkt man, dass nur eine geringfügige Anzahl von Personen zu 5 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz verurteilt werden. Gerade in diesem Kriminalitätsbereich bedarf es jedoch einer Signalwirkung, dass Suchtmittelhandel strengstens geahndet wird (was von der Politik auch immer wieder gefordert wird) sodass eine bedingte Entlassung bereits zur Hälfte der zu verbüßenden Strafe diesen Intentionen klar zuwider läuft. Dies gilt ebenso auch für sexualdeliktisches Verhalten und alkoholbeeinträchtigte Fahrzeuglenker die Unfälle mit schweren Folgen verursachen. Die Ausführungen in den Erläuterungen, die vorgeschlagene Grenze von 5 Jahren trage einerseits den (erwähnten) Studien Rechnung, weil (ausschließlich) generalpräventive Erwägungen bei einer Entscheidung über die bedingte Entlassung ohnehin nur im Bereich der schweren Kriminalität verstärkt herangezogen werden und andererseits die Beachtung der Generalprävention für den Restvollzug bei einer Zweidrittelentlassung unangebracht wäre, weil ein langer Vollzug ohnehin schon die Effekte der Generalprävention in genügendem Ausmaß mit sich bringe, sind nach h.a. Ansicht als Scheinbegründung anzusehen.

Die bedingte Entlassung aus einem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe, bringt auch bei den Probezeiten erhebliche Probleme mit sich. Hiezu zur Veranschaulichung folgendes durchaus realistisches Beispiel.

Am 10.1. ergeht ein Urteil zu 18 Monaten Freiheitsstrafe, hiervon gemäß § 43a Abs 3 StGB 6 Monate unbedingt, 12 Monate bedingt. Der Strafantritt zu den 6 Monaten unbedingt erfolgt 1 Monat nach Urteilsverkündung, also am 10.2.. Aus diesem unbedingt verhängten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe erfolgt dann die bedingte Entlassung mit 10.5.. Dies muss nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu einer Probezeitangleichung führen, wobei der Be-

ginn der Probezeit mit 10.5., und zwar auch für die 12 Monate bedingt, anzusetzen ist.

Am 1.12. erfolgt eine neuerliche Verurteilung, wobei eine Verlängerung der Probezeit auf 5 Jahre erfolgt. Infolge der Probezeitangleichung würde die Probezeit, was allerdings nach dem Gesetz nicht möglich ist, 5 Jahre übersteigen. (Anders verhält es sich bei den §§ 31, 40 StGB, weil in diesen Fällen praktisch zwei Urteilssprüche vorliegen, wenngleich sie nur als eine Verurteilung zu werten sind. In diesem Fall kann z.B. bei den oben angeführten Tatzeitpunkten bei einer neuen Verurteilung am 1.12. die Probezeitverlängerung z. B ausschließlich zum zweiten Urteil erfolgen.

Soweit in diesem Gesetzesentwurf der fachkundige Laienrichter eingebracht wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine Notwendigkeit für denselben nicht erkannt werden kann und insbesondere z.B. die Bestimmung des 16a Abs 3 nur einen zusätzlichen Papieraufwand mit sich bringt.

Staatsanwaltschaft LINZ,  
am 3.10.2007

Hofrat Mag. Reinhard Führlinger  
Leitender Staatsanwalt